

157. Was ist unter der Rechtswidrigkeit der Absicht in §. 267 St.G.B.'s zu verstehen?

II. Straffenat. Ur. v. 22. Oktober 1880 g. G. Rep. 2376/80.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Rosenberg i. W.

Der Angeklagte G. hatte dem N. ein Stück Vieh verkauft, welches nach Berlin transportiert werden sollte. Zu dem Zwecke bedurfte N. eines von dem Gemeindevorstande zu R. ausgestellten und demnächst von dem Amtsvorsteher des Amtsbezirkes P., zu dem die Gemeinde R. gehört, zu beglaubigenden Ursprungsattestes, durch welches die Herkunft der Kuh aus dem seuchenfreien Dorfe R. bewiesen werden sollte. Kurz vorher hatte N. zu gleichem Zwecke in einer anderen im Amtsbezirke W. gelegenen Gemeinde drei Stück Vieh gekauft und sich für diese ein Ursprungsattest anstellen lassen. Die durch den Amtsvorsteher zu W. erfolgte Beglaubigung dieses Attestes soll wegen des mangelnden Amtssiegels nicht genügend gewesen sein. Der Käufer, deshalb eine Verzögerung des Transportes befürchtend, veranlaßte nun den Angeklagten in dem vom Gemeindevorstand zu R. ausgestellten und von diesem bereits unterzeichneten Attest über das eine Stück Vieh noch die Beschreibung und Bezeichnung der drei anderen Stücke einzuschreiben, so daß also dem Anscheine nach vom Gemeindevorstande zu R. beglaubigt war, daß auch diese drei Stücke Vieh aus R. stammten. Das so gefälschte Attest wurde an den Amtsvorsteher zu P. zum Zwecke der Beglaubigung eingesandt. Das Landgericht sprach den Angeklagten von der Anklage auf Urkundenfälschung frei, indem es annahm, daß zwar eine Fälschung einer Urkunde und ein Gebrauchmachen derselben zum Zwecke der Täuschung, nicht aber eine rechtswidrige Absicht auf Seiten des Angeklagten vorliege.

Auf Revision der Staatsanwaltschaft erfolgte die Aufhebung des Urtheiles.

Aus den Gründen:

„Der erste Richter nimmt an, der Angeklagte habe die Absicht

gehabt, die infolge der Unvollständigkeit des Attestes des Amtsvorstehers zu W. zu befürchtende Verzögerung des Transportes zu verhindern, bezeichnet diese Absicht als eine nicht rechtswidrige und verneint deshalb den Thatbestand der Urkundenfälschung.

Diese Begründung läßt eine rechtsirrtümliche Auffassung des im §. 267 St.G.B.'s enthaltenen Thatbestandsmerkmals „in rechtswidriger Absicht“ erkennen. Der erste Richter erachtet offenbar das außerhalb der Handlung liegende Motiv, welches dem Angeklagten den Anreiz zu der ihm zur Last gelegten Handlung gegeben hat, von Erheblichkeit für die Frage, ob die Absicht, welche durch die Handlung vergegenständlicht worden ist, eine rechtswidrige sei. Dies ist unrichtig. Die Worte „in rechtswidriger Absicht“ bezwecken lediglich den für den Thatbestand des §. 267 erforderlichen strafrechtlichen Dolus näher zu begrenzen. „Absicht“ ist hier, wie vielfach im Strafgesetzbuch in der Bedeutung von „Vorsatz“ gebraucht. „Rechtswidrige Absicht“ bedeutet daher zunächst, daß die im §. 267 St.G.B.'s mit Strafe bedrohte Handlung des Fälschens und des Gebrauchmachens vorsätzlich geschehen sein müsse. Wenn dabei gleichzeitig die „Rechtswidrigkeit“ des Vorsatzes gefordert wird, so ist die Hervorhebung dieses allgemeinen Erfordernisses des strafrechtlichen Dolus offenbar lediglich zu dem Zwecke geschehen, um den bei der allgemeinen Fassung des Thatbestandsmerkmals „und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht“ immerhin möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, daß auch ein nicht rechtswidriges Gebrauchmachen, zum Beispiel zum Zweck der Neckerei, unter den Thatbestand des §. 267 falle. Eine weitere Bedeutung hat die Hervorhebung dieses zum allgemeinen Thatbestand des strafrechtlichen Dolus gehörenden Merkmals nicht. Auch wenn das Wort „rechtswidrig“ fehlen würde, müßte es, weil aus dem Begriff des Dolus folgend, als stillschweigend vorausgesetzt angenommen werden, wie dies zum Beispiel im analogen Fall des §. 270 St.G.B.'s und bei anderen Strafbestimmungen, z. B. den §§. 211, 223, geschehen muß. Der praktische Unterschied zwischen den Fällen, in welchen das Strafgesetzbuch die Rechtswidrigkeit des Vorsatzes in den Thatbestand aufgenommen hat, und den Fällen, in welchen dies unterlassen ist, besteht lediglich darin, daß der Richter in den Fällen der ersten Art die Rechtswidrigkeit ausdrücklich feststellen muß, während er es in den Fällen der zweiten Kategorie unterlassen kann, insofern nicht die Lage der Sache und insbesondere ein auf

den Mangel der Rechtswidrigkeit gestützter Einwand des Angeklagten ihn dazu nötig.

Der erste Richter hätte daher, anstatt nur zu erörtern, welches Motiv den Angeklagten geleitet habe — eine Frage, die lediglich für die Strafzumessung und etwa für die Ausschließung des Thatbestandes aus §. 268 des St.G.B.'s eine Bedeutung hatte —, feststellen müssen, ob der Angeklagte vorsätzlich das Ursprungsattest gefälscht und davon zum Zweck der Täuschung Gebrauch gemacht habe. War diese Frage zu bejahen, so war weiter zu prüfen, ob das beabsichtigte beziehungsweise erfolgte Gebrauchmachen als ein rechtswidriges, das heißt, dem objektiven Recht zuwiderlaufendes, zu betrachten ist, und dabei zu berücksichtigen, daß jedes wissentliche Gebrauchen einer gefälschten Urkunde als einer echten, um damit im Rechtsleben einen Beweis zu erbringen, widerrechtlich ist. Kann von diesem Gesichtspunkt aus ein widerrechtliches Gebrauchmachen von der gefälschten Urkunde festgestellt werden, so ergibt sich die Rechtswidrigkeit der Fälschung im vorliegenden Falle von selbst, da vom ersten Richter angenommen wird, daß die Fälschung zum Zwecke des demnächst stattgefundenen Gebrauches geschehen sei.“